



Aktenzeichen	Datum		
KRP-9637	06.11.2023		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Kreisrechnungsprüfung	Herr Reimann		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Rechnungsprüfungsausschuss	31.10.2023	nicht öffentlich	Vorberatung
Kreistag	12.12.2023	öffentlich	Entscheidung

Betreff

Entlastung der Jahresrechnung 2022 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen

Anlagen:

Auszug aus der Niederschrift RPA-Sitzung vom 31.10.2023 Feststellung und Entlastung Lkr
Feststellung der Ergebnisse 2022 OK-FIS Ausdruck
Prüfbericht zur Jahresrechnung 2022
Anlagen zum Prüfbericht 2022

Vorschlag zum Beschluss:

Der Kreistag beschließt die Erteilung der Entlastung für die Jahresrechnung 2022 des Landkreises Garmisch-Partenkirchen gemäß Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung (LKrO).

I. Grund (Anlass) der Behandlung

Das Kreisrechnungsprüfungsamt hat die gesetzlich vorgeschriebene örtliche Prüfung des Jahresabschlusses 2022 der Landkreisverwaltung zeitgerecht durchgeführt. Der Rechnungsprüfungsausschuss hat in seiner Sitzung vom 31.10.2023 die örtlichen Prüfungsfeststellungen beschlussmäßig abgeschlossen und die Empfehlung an den Kreistag abgegeben, die Erteilung der Entlastung zu beschließen.

Die Mitglieder des Kreistags können gemäß Art. 88 Abs. 4 LKrO jederzeit die Berichte über die Prüfungen im Kreisrechnungsprüfungsamt einsehen.

II. Sach- und Rechtslage

Der Kreistag stellt nach Durchführung der *örtlichen* Prüfung der Jahresrechnung und der Jahresabschlüsse und Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten alsbald, jedoch in der Regel bis zum 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres die Jahresrechnung in öffentlicher Sitzung fest und beschließt über die Entlastung (Art. 88 Abs. 3 der Landkreisordnung).

Die Beschlüsse über die Feststellung und Entlastung der Jahresrechnung setzt die vorherige Durchführung einer *überörtlichen* Prüfung *nicht* voraus. Diese können daher unabhängig vom Stand und den Ergebnissen der überörtlichen Prüfung erfolgen. Mit der Entlastung wird zum Ausdruck gebracht, dass der Kreistag mit der Abwicklung der Finanzwirtschaft im betreffenden Haushaltsjahr einverstanden ist, seine Ergebnisse billigt und auf haushaltsrechtlichen Einwendungen verzichtet.

Ein Verzicht auf Schadensersatzansprüche ist mit der Erteilung der Entlastung nicht verbunden. Ebenso wenig macht dieser die überörtliche Prüfung und das Abarbeiten ihrer Feststellungen entbehrlich.

III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Für die Beschlussfassung über die Feststellung und Entlastung ist nach Art. 30 Nr. 16 LKrO und § 29 Abs. 1 GeschO KT der Kreistag zuständig. Die Kreisfinanzverwaltung legte die Jahresrechnung 2022 mit dem dazugehörenden Rechenschaftsbericht dem Kreisausschuss in der Sitzung am 13.07.2023 vor. Die Vorberatung durch den Rechnungsprüfungsausschuss als Fachausschuss erfolgte am 31.10.2023 gemäß § 30 Abs. 2 Satz 2, § 35 Abs. 2 GeschO KT.